

## Statuten der Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership

### 1. Name und Sitz

Die Stiftung myclimate - The Climate Protection Partnership hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort der Schweiz verlegen.

### 2. Zweck

Die Stiftung finanziert und fördert Klimaschutzprojekte und -massnahmen in der Schweiz und im Ausland in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern aus Wissenschaft, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Sie beachtet dabei die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung.

Sie verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

- Förderung der Energieeffizienz
- Förderung erneuerbarer Energiequellen
- Förderung von politischen, wirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Strukturen und Prozessen, welche die Realisierung von Klimaschutzmassnahmen fördern.

Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie kann zur Verfolgung des Stiftungszweckes Vertretungen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

### 3. Stiftungskapital

Das ausgewiesene Stiftungsvermögen beträgt CHF 80'000.00.

Es kann durch weitere Beiträge der Stifter, durch Zuwendungen von Dritten und durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen vermehrt werden.

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes stehen das Stiftungskapital und dessen Erträge bzw. die Finanzmittel gemäss Artikel 4 der Statuten zur Verfügung.

Die Stiftung ist verantwortlich für den effizienten und effektiven Einsatz der Mittel gemäss dem Stiftungszweck.

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

### 4. Finanzmittel

Die Finanzmittel der Stiftung stammen:

- aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten, aus Spenden, Zuwendungen, Subventionen und Legaten
- aus Kapitalerträgen
- gegebenenfalls aus den Erträgen eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes sowie von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Beteiligungen im In- und Ausland

5. **Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- gegebenenfalls ein oder mehrere Ausschüsse des Stiftungsrates
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

6. **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens fünf (5) natürlichen oder Vertreterinnen oder Vertreter von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung; es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche statutarisch und reglementarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse dauernd oder von Fall zu Fall an seinen Präsidenten, einzelne Mitglieder bzw. an Ausschüsse aus seiner Mitte oder an Dritte zu delegieren.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente und Pflichtenhefte, in welchen die Organisation, die Aufgaben der Organe und weitere Einzelheiten geregelt werden. Die Reglemente können vom Stiftungsrat abgeändert werden, wobei die Änderungen jeweils der Aufsichtsbehörde neu einzureichen sind.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet seine Nachfolgemitglieder.

7. **Aufgaben des Ausschusses und der Geschäftsleitung**

Die Aufgaben des oder der Ausschüsse des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung werden in einem Reglement umschrieben.

8. **Revisionsstelle**

Die Stiftung führt eine eingeschränkte Revision nach den für international tätige Nichtregierungsorganisationen (NGO) anerkannten Standards durch. (Art. 83a und 83b ZGB)  
Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, anerkannte Revisionsstelle für die jährliche Rechnungsprüfung.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt dem Stiftungsrat jährlich schriftlichen Bericht und Antrag. Sie übermittelt eine Kopie des Revisionsberichts der Aufsichtsbehörde (Art. 83c ZGB).

9. **Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung ist der Aufsicht durch die Eidgenossenschaft unterstellt.

10. **Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Rahmen von Art. 85 und 86 sowie 86b ZGB beantragen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Stiftungsräte erforderlich.

11. **Auflösung**

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 ZGB). In diesem Fall ist das verbliebene Stiftungsvermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst entsprechen.

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn sie den nach Art. 2 festgelegten Zweck erreicht hat oder wenn sie diesen nicht mehr erfüllen kann bzw. wenn dieser durch Dritte erfüllt wird oder wenn langfristig nicht mehr mit einer ausreichenden Teilnehmerzahl oder genügender Finanzierung gerechnet werden kann.

Über das Vorliegen von Auflösungsgründen entscheidet der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen, welche gleich oder ähnliche Zwecke verfolgen, überwiesen. Diese müssen steuerbefreit sein und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolge ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden am 8. August 2002 errichtet und am 5. April 2006 sowie am 27.11.2009 total revidiert.